

Kinder und ihre unveräußerlichen Rechte

Kinder sind eigenständige Träger von Würde und Rechten. Sie sind keine Objekte staatlicher Zweckmäßigkeit, sondern Subjekte mit Anspruch auf Schutz, Entfaltung und Achtung ihrer Persönlichkeit. Das IHEV tritt ein für eine Gesellschaft, die Kinderrechte nicht als Verhandlungsmasse betrachtet, sondern als unveräußerliche Grundlage eines gerechten Gemeinwesens.



Kinder als Rechtssubjekte

Würde als Ausgangspunkt

Jedes Kind ist von Geburt an Träger unveräußerlicher Menschenwürde. Diese Würde ist nicht abgeleitet, nicht verliehen und nicht entziehbar – sie ist die Grundlage aller weiteren Rechte und Ansprüche.

Kinder sind keine passiven Empfänger staatlicher Fürsorge, sondern aktive Rechtssubjekte, deren Stimme, Bedürfnisse und Persönlichkeit respektiert werden müssen.

Subjekt, nicht Objekt

In vielen gesellschaftlichen und politischen Debatten werden Kinder noch immer primär als schutzbedürftige Objekte wahrgenommen, über die Erwachsene entscheiden. Diese Perspektive greift zu kurz. Kinder haben eigenständige Interessen, Empfindungen und ein Recht auf Mitsprache in Fragen, die ihr Leben unmittelbar betreffen.

Das Kindeswohl ist dabei nicht abstrakt definierbar – es muss stets im Einzelfall, unter Einbeziehung der Familie und des Kindes selbst, ermittelt werden.

Schutz

Vor Übergriffen, Willkür und unverhältnismäßigen Eingriffen in Körper und Persönlichkeit

Entfaltung

Freie Entwicklung der eigenen Fähigkeiten, Interessen und Identität

Achtung

Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes in allen Lebensbereichen

Teilhabe

Zugang zu Gemeinschaft, Bildung und gesellschaftlichem Leben ohne Vorbedingungen

Das Recht auf Bildung

Bildung ist kein Privileg – es ist ein fundamentales Menschenrecht, das jedem Kind ohne Ausnahme zusteht. Dieses Recht ist in der UN-Kinderrechtskonvention, im Grundgesetz und in den Schulgesetzen der Länder verankert. Es verpflichtet Staat und Gesellschaft, Bildung tatsächlich zugänglich, diskriminierungsfrei und kindgerecht zu gestalten.

Unabhängig von Herkunft

Das Recht auf Bildung gilt unabhängig von der sozialen, ethnischen oder nationalen Herkunft eines Kindes. Herkunft darf keine Bildungsbarriere sein. Kein Kind darf aufgrund seiner Familiengeschichte oder seines Aufenthaltsstatus vom Bildungssystem ausgeschlossen werden.

Unabhängig von sozialem Status

Wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern dürfen nicht über die Bildungschancen ihrer Kinder entscheiden. Ein gerechtes Bildungssystem kompensiert soziale Ungleichheiten, anstatt sie zu verfestigen. Chancengleichheit bedeutet gleiche Zugangsbedingungen für alle.

Unabhängig von weltanschaulicher Ausrichtung

Die religiösen, philosophischen oder politischen Überzeugungen der Eltern dürfen nicht dazu führen, dass Kindern Bildung vorenthalten oder verwehrt wird. Bildung dient dem Kind – nicht der Durchsetzung weltanschaulicher Mehrheitspositionen.

Bildung als Selbstermächtigung

Bildung hat eine emanzipatorische Funktion. Sie soll Kinder befähigen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten, kritisch zu denken und als mündige Bürgerinnen und Bürger an der Gesellschaft teilzuhaben. Bildung, die stattdessen auf Anpassung, Konformität oder Ausgrenzung abzielt, verfehlt diesen Auftrag grundlegend.

Was Bildung leisten muss

- Förderung individueller Stärken und Fähigkeiten jedes Kindes
- Stärkung kritischen und eigenständigen Denkens
- Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft
- Vermittlung von Werten wie Respekt, Empathie und Solidarität
- Barrierefreier und diskriminierungsfreier Zugang für alle Kinder
- Kindgerechte Methoden, die dem Entwicklungsstand entsprechen

Was Bildung nicht sein darf

- Ein Instrument zur Durchsetzung politischer oder ideologischer Ziele
- Ein Mittel zur sozialen Selektion oder Ausgrenzung
- Abhängig von körperbezogenen Entscheidungen, die das Lernen nicht beeinträchtigen
- Ein Raum für Beschämung, Druck oder Stigmatisierung
- Vorenthalten als Druckmittel gegenüber Eltern oder Familien

„Bildung dient der Selbstermächtigung des Kindes – nicht der Anpassung an gesellschaftliche Bequemlichkeit.“

Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gehört zu den ältesten und fundamentalsten Menschenrechten. Es schützt jeden Menschen – insbesondere Kinder – vor ungewollten und unverhältnismäßigen Eingriffen in seine körperliche Integrität. Für Kinder gilt dieses Recht in besonderer Weise, da sie auf den Schutz und die verantwortungsvolle Entscheidung ihrer Bezugspersonen angewiesen sind.

Verhältnismäßigkeit

Jede Maßnahme, die den Körper eines Kindes betrifft, muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Sie muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Pauschale oder automatisch angewendete Maßnahmen ohne individuelle Prüfung verstoßen gegen dieses Prinzip.

Informierte Zustimmung

Entscheidungen über körperbezogene Maßnahmen bei Kindern erfordern die informierte Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Eltern müssen umfassend, sachlich und verständlich informiert werden – und ihre Entscheidung muss ohne Druck oder Drohung getroffen werden können.

Elterliche Verantwortung

Eltern tragen die primäre Verantwortung für das Wohl ihres Kindes. Diese Verantwortung umfasst das Recht, im besten Interesse des Kindes zu entscheiden. Staat und Institutionen haben diese Verantwortung zu respektieren – nicht zu untergraben oder zu kriminalisieren.

Die vier Grundsätze des IHEV zum Schutz körperlicher Integrität

Das IHEV hat auf Basis der international anerkannten Kinderrechte und der deutschen Verfassungsordnung vier konkrete Grundsätze formuliert, die den Schutz körperlicher Integrität von Kindern in der Praxis gewährleisten sollen. Diese Grundsätze richten sich an Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie an Entscheidungsträger in Behörden und Institutionen.

1

Kein pauschaler Automatismus

Kein Kind darf pauschal oder automatisch Maßnahmen unterworfen werden, die seinen Körper betreffen. Jede Situation erfordert eine individuelle, sorgfältige und menschenwürdige Prüfung.

Schematisches Vorgehen ohne Einzelfallbetrachtung ist mit dem Kindeswohl nicht vereinbar.

2

Berücksichtigung individueller Situationen

Die Lebensumstände, der Gesundheitszustand, die familiäre Situation und die persönliche Geschichte jedes Kindes müssen bei allen Entscheidungen berücksichtigt werden. Einheitslösungen ignorieren Vielfalt und können Kindern schaden.

3

Kein Bildungsausschluss

Keine Ausgrenzung von Bildung oder gesellschaftlicher Teilhabe aufgrund körperbezogener Entscheidungen. Das Recht auf Bildung ist bedingungslos. Es darf nicht als Druckmittel eingesetzt werden, um Eltern oder Kinder zur Übernahme bestimmter medizinischer oder körperbezogener Maßnahmen zu zwingen.

4

Respekt vor elterlicher Verantwortung

Eltern, die im Sinne des Kindeswohls handeln und verantwortungsbewusst entscheiden, dürfen nicht kriminalisiert oder stigmatisiert werden. Ihr Engagement für ihre Kinder verdient Respekt und Unterstützung – nicht Misstrauen oder Bestrafung.

Freiheit von Zwang und Stigmatisierung

Eine freie, offene und demokratische Gesellschaft schützt ihre schwächsten Mitglieder vor Druck, Beschämung und Ausgrenzung. Für Kinder gilt dies in besonderem Maße: Sie sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung besonders verletzlich und benötigen ein Umfeld, das von Vertrauen, Sicherheit und Respekt geprägt ist.


Formen unzulässigen Zwangs

- Drohung mit Bildungsausschluss oder Schulverbot
- Öffentliche Beschämung oder soziale Stigmatisierung
- Ausgrenzung aus Gemeinschaftseinrichtungen ohne sachlichen Grund
- Psychischer Druck auf Eltern und Kinder durch Behörden oder Institutionen
- Kriminalisierung von Eltern, die im Rahmen des Rechts handeln

Was echte Teilhabe bedeutet

Echte gesellschaftliche Teilhabe ist bedingungslos. Sie darf nicht davon abhängen, ob ein Kind oder seine Familie bestimmten körperbezogenen Vorgaben entspricht, die nicht unmittelbar dem Schutz anderer oder dem nachgewiesenen Wohl des Kindes dienen.

Bedingungen an Teilhabe zu knüpfen, die über legitime Schutzinteressen hinausgehen, untergräbt das Grundprinzip der Gleichwertigkeit aller Menschen – und schadet dem gesellschaftlichen Zusammenhalt.

 Kinder dürfen nicht als Mittel zum Zweck eingesetzt werden. Ihre Rechte sind keine Verhandlungsmasse – auch nicht im Namen vermeintlicher gesellschaftlicher Sicherheit oder Ordnung.

Die Haltung des IHEV – fünf tragende Säulen

Das IHEV hat ihre Arbeit auf ein klares, konsistentes Wertefundament gestellt. Diese fünf Säulen beschreiben nicht nur die inhaltliche Position des Institute, sondern auch die Grundlage für jeden Dialog, jedes Engagement und jede Forderung gegenüber Politik, Bildungseinrichtungen und Gesellschaft.



Primat der Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar – dieser Verfassungsgrundsatz gilt ohne Einschränkung für jedes Kind. Die Menschenwürde ist nicht abwägbar gegen staatliche Interessen, Effizienzerwägungen oder gesellschaftliche Bequemlichkeit. Sie ist Ausgangspunkt und Grenze aller Entscheidungen.



Achtung der Kinderrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention und das deutsche Verfassungsrecht bilden den Rahmen, in dem alle Entscheidungen über und für Kinder getroffen werden müssen. Kinderrechte sind nicht optional – sie sind verbindlich und müssen in der Praxis konsequent umgesetzt werden.



Bildung als Grundrecht

Das Recht auf Bildung ist ein bedingungsloses Grundrecht. Kein Kind darf davon ausgeschlossen werden. Das IHEV setzt sich aktiv dafür ein, dass Bildungszugang nicht instrumentalisiert wird und dass alle Kinder gleichberechtigt am Bildungssystem teilhaben können.



Schutz vor unverhältnismäßigen Eingriffen

Der Staat und seine Institutionen sind an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Eingriffe in die körperliche Integrität und in das Familienleben müssen zwingend notwendig, geeignet und angemessen sein. Das IHEV lehnt jeden Eingriff ab, der diese Grenzen überschreitet.



Dialog statt Zwang

Gesellschaftliche Herausforderungen werden durch offenen, respektvollen Dialog gelöst – nicht durch Druck, Drohung oder Ausgrenzung. Das IHEV sucht den konstruktiven Austausch mit allen Beteiligten und steht für eine Gesprächskultur, die unterschiedliche Perspektiven ernst nimmt.

Was wir fordern – konkrete Forderungen des IHEV

Die folgenden Forderungen richten sich an politische Entscheidungsträger, Bildungsinstitutionen, Gesundheitsbehörden und alle, die Verantwortung für das Wohl von Kindern tragen. Sie sind abgeleitet aus den Grundprinzipien der Menschenwürde, dem Kinderrecht und dem Verfassungsrahmen der Bundesrepublik Deutschland.

→ Individuelle Prüfung statt pauschaler Maßnahmen

Jede Entscheidung, die Kinder und ihre Körper betrifft, muss auf Basis einer individuellen Prüfung getroffen werden. Pauschale, automatisierte oder schematische Vorgehensweisen ohne Berücksichtigung der konkreten Situation des einzelnen Kindes und seiner Familie sind abzulehnen.

→ Bildungszugang als unverhandelbares Recht

Kein Kind darf vom Bildungssystem ausgeschlossen werden. Der Zugang zu Schule und Bildungseinrichtungen darf nicht an körperbezogene Entscheidungen geknüpft werden, die über den unmittelbaren Schutz anderer Kinder und das nachgewiesene Kindeswohl hinausgehen.

→ Respekt vor elterlicher Autonomie

Eltern sind die primären Schutzpersonen ihrer Kinder. Staatliche Institutionen haben diese Rolle zu respektieren und Eltern zu unterstützen – nicht zu bevormunden, zu kriminalisieren oder unter unzulässigen Druck zu setzen. Elterliche Entscheidungen, die im Rahmen des Rechts getroffen werden, verdienen Respekt.

→ Diskriminierungsfreie Teilhabe für alle Kinder

Alle Kinder haben das Recht, ohne Diskriminierung an Gemeinschaft, Bildung und gesellschaftlichem Leben teilzuhaben. Ausgrenzung aufgrund körperbezogener Merkmale oder Entscheidungen ist eine Form der Diskriminierung und muss rechtlich und gesellschaftlich bekämpft werden.

→ Offener Dialog mit allen Beteiligten

Das IHEV fordert einen offenen, sachlichen und respektvollen Dialog zwischen Eltern, Bildungseinrichtungen, Behörden und der Politik. Lösungen müssen gemeinsam erarbeitet werden – unter Einbeziehung aller Perspektiven und ohne Vorab-Stigmatisierung einzelner Gruppen.

Kinder sind die Zukunft – ihre Rechte sind nicht verhandelbar

Würde. Bildung. Schutz. Teilhabe.

Die Rechte der Kinder sind nicht Ausdruck eines politischen Standpunkts – sie sind der Kern einer humanen Gesellschaft. Jede Generation trägt die Verantwortung, diese Rechte zu schützen, zu stärken und weiterzugeben. Die IHEV übernimmt diese Verantwortung – für jedes Kind, unabhängig von Herkunft, Status oder Überzeugung.

Menschenwürde

Das unantastbare Fundament aller Kinderrechte – ohne Ausnahme und ohne Abwägung

Bildungsgerechtigkeit

Gleichwertiger Zugang zu Bildung für jedes Kind – bedingungslos und diskriminierungsfrei

Körperliche Integrität

Schutz vor unverhältnismäßigen Eingriffen – im Einklang mit Verfassung und Kinderrechtskonvention

Dialog und Respekt

Gemeinsame Lösungen durch offene Kommunikation – statt Zwang, Druck und Stigmatisierung

„Die Würde des Kindes ist unantastbar. Wer Kinderrechte ernst nimmt, schützt nicht nur Kinder – er schützt die Grundlagen unserer Gesellschaft.“

IHEV INSTITUT | Prof. Peter H. Probst